

Bedarfsgemeinschaft

Inhaltsübersicht

1. Bedarfsgemeinschaft
 - 1.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft (BG)?
 - 1.2 Eheähnliche Gemeinschaft
 - 1.3 Wer gehört nicht zu einer BG?
2. Ausweitung von Unterhaltspflichten innerhalb der BG
 - 2.1 Erwerbsfähige Personen in Wohngemeinschaften
 - 2.2 Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen, unverheirateten Kindern
 - 2.3 Stiefeltern im Verhältnis zu den Kindern ihrer Ehegatten bis zum 25. Lebensjahr
 - 2.4 Eheähnliche Partner*in im Verhältnis zu den unter 25-jährigen Kindern des/der Partners/Partnerin
3. Wer vertritt eine Bedarfsgemeinschaft?
4. „Sippenhaftung“ innerhalb der BG
5. Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Ausübung des Umgangsrechts
6. HzL/GSi der Sozialhilfe

Bedarfsgemeinschaft

1. Bedarfsgemeinschaft

„Lebt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit anderen Personen –zumeist im Wesentlichen im Familienverband- zusammen, so wird einerseits unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Leistungen nicht nur deren Situation betrachtet, sondern auch das Einkommen und Vermögen der anderen Personen herangezogen. Andererseits führt das Zusammenleben auch dazu, dass bestimmte Personen überhaupt erst Leistungen nach dem SGB II erhalten (§ 7 Abs.2 Satz 1 SGB II). Voraussetzung ist das Zusammenleben in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft (BG).

„Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB [...] von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt“ (FW 7.64).

Für diese Personen besteht daher eine im Sozialrecht begründete gesteigerte ⇒ Unterhaltspflicht. Sie sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen.

1.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft (BG)?

Alle Personen die in § 7 Abs. 3 SGB II genannt sind, gehören zur BG.

Mindestens ist ein*e **erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r** erforderlich. Hinzu kommen weitere Personen die mit diesem/r in Beziehung stehen:

- **Eltern** oder Elternteile, die mit ihren unter 25-jährigen unverheirateten Kindern in einem Haushalt zusammenleben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Zu den Ausnahmen ⇒ 2.
- Partner*in, dies können sein: die nicht dauernd getrennt lebenden **Ehegatten**, ⇒ Lebenspartner*innen **oder** die in ⇒ eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende **Partner*in** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a - c SGB II).
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten **Kinder unter 25 Jahren**, „soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Eine sogenannte „**gemischte Bedarfsgemeinschaft**“ bilden die genannten Personen, wenn sie unter unterschiedliche Leistungsgesetze fallen, z.B. erwerbsfähige SGB II-Bezieher*innen leben zusammen mit nicht erwerbsfähigen GSI-beziehenden Partner*innen (BSG 16.10.2007 - B 8/9b SO 2/06 R).

Zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Partner ⇒ Grundsicherung 1.5

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden auch Personen, die wie einige ⇒ Auszubildende oder ⇒ Studierende **keinen vollen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II haben und mit leistungsberechtigten Personen in einem Haushalt zusammen leben, z.B. mit ihren nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 Jahren. Die Kinder haben dann Anspruch auf ⇒ Sozialgeld.

1.2 ⇒ Eheähnliche Gemeinschaft

Partner*innen in einer eheähnlichen Gemeinschaft werden so behandelt, als ob sie Eheleute wären und bilden folglich eine BG. Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche Partner*innen in einer partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Voraussetzung ist jedoch immer, dass sie eine sogenannte Einstands- oder Einstehensgemeinschaft bilden.

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören [...] eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II).

Das bedeutet auch, dass nicht jede Partnerschaft automatisch eine Bedarfsgemeinschaft ist. Nur wenn zwischen den Partnern der wechselseitige Wille des Füreinander-einstehens gegeben ist, dürfen sie mit Ehepartner*innen verglichen und ebenso behandelt werden.

Um möglichst einfach bei vielen unverheirateten Paaren eine „**Einstandsgemeinschaft**“ unterstellen zu können, wurden ins SGB II feste Kriterien aufgenommen, bei denen das Jobcenter eine solche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft **vermuten** darf.

Bedarfsgemeinschaft

Die Vermutung greift, „wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen”

(§ 7 Abs. 3a SGB II).

Diese Vermutung muss durch Sie **widerlegt** werden.

Ausgangspunkt einer Einstandsgemeinschaft ist allerdings immer das Vorliegen einer **Partnerschaft** – dafür reicht selbst eine intensive Freundschaft gerade nicht aus (SG Schleswig 7.3.2016 - S 16 AS 48/16 ER) **und** das Zusammenleben in einem **gemeinsamen Haushalt**. Dabei liegt nicht jedes Mal, wenn Menschen in einer Wohnung zusammen leben, auch ein gemeinsamer Haushalt vor. Hierfür müssten sich beide an der Haushaltsführung beteiligen und wesentliche Kosten des Haushalts müssten gemeinsam bestritten werden (BSG 23.8.2012 – B 4 AS 34/12 R). Für diese objektiven Kriterien trägt das Jobcenter die Beweislast. Erst nachdem diese von Amts wegen ermittelt sind, können die Vermutungskriterien des § 7 Abs. 3a Nr. 1.-4. SGB II in Betracht kommen. Auch wenn Sie z.B. länger als ein Jahr mit jemandem zusammenwohnen, kann es sein, dass Sie mit demjenigen nur eine **Wohngemeinschaft** bilden. Dann sollten Sie dem Jobcenter gegenüber die getrennten Lebens- und Wirtschaftsbereiche darlegen.

Auch bei den Vermutungsregeln gilt jedoch der Amtsermittlungsgrundsatz. Das heißt, das Jobcenter muss darlegen, dass die Vermutungskriterien erfüllt sind. Wenn Sie sich darauf berufen, das Sie trotz Bestehens einer Partnerschaft und Erfüllung eines der Vermutungskriterien keine eheähnliche Gemeinschaft bilden, weil sie eben nicht wie mit einem Ehepartner zusammenleben, hat das Jobcenter Ihre Ausführungen nach § 20 SGB X zu berücksichtigen. Es sind keine allzu hohen Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung Ihrerseits zu stellen. Ihre Darlegungen müssen schlüssig, also nachvollziehbar sein.

Wenn keines der Kriterien zutrifft, bilden Sie regelmäßig **keine** eheähnliche Gemeinschaft,

also keine Einstandsgemeinschaft und dürfen das im ⇒Antrag auf Leistungen keinesfalls ankreuzen.

1.3 Wer gehört nicht zu einer BG?

- Dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner*innen – ausschlaggebend dafür ist der nach außen erkennbare Trennungswille (BSG 18.2.2011 - B 4 AS 49/09 R), nicht die räumliche Trennung,
- zusammenlebende Personen, die sich finanziell nicht unterstützen (in Abgrenzung zur eheähnlichen Gemeinschaft ⇒ 1.2),
- über 25-jährige Kinder (⇒ 2.2),
- minderjährige und volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren,
 - * die ein eigenes Kind versorgen, wenn sie selbst erwerbsfähig sind,
 - * die verheiratet sind oder mit einem/r Partner*in in Einstandsgemeinschaft zusammenleben oder
 - * die ihren „Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten“ können (FW 9.77).

Aber: „Einkommen und Vermögen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen” (FW 9.44).

Bei einem Kind unter 25 Jahren, das **schwanger** ist oder ein eigenes **Kind bis zum Alter von sechs Jahren** betreut und im Haushalt der Eltern lebt, entfällt die Pflicht der Eltern, das eigene Einkommen und Vermögen für das Kind einzusetzen (§ 9 Abs.3 SGB II, § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Der volle Regelbedarf fällt diesen Kindern aber erst zu, wenn sie als Erwerbsfähige mit dem eigenen Kind im Haushalt der Eltern eine **eigene** BG bilden (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 u. 4 SGB II).

Ferner gehören **nicht** zur BG:

- in einem Haushalt zusammenlebende
 - Großeltern und Enkelkinder,
 - Onkel und Tanten, Nichten und Neffen,
 - Pflegekinder und Pflegeeltern,
 - ohne Eltern zusammenlebende Geschwister,
 - sonstige Verwandte und Verschwägerter,
 - Freunde oder Freundinnen bzw.
 - nicht verwandte Personen.

Diese Personen gehören allenfalls zu einer ⇒ **Haushaltsgemeinschaft**.

Bedarfsgemeinschaft

2. Ausweitung von Unterhaltspflichten innerhalb der BG

Mit der Hartz IV-Reform wurden per Gesetz massenhaft Bedarfsgemeinschaften (mit gesteigerter Unterhaltspflicht) geschaffen, deren Mitglieder nach bürgerlichem Recht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in gesteigertem Maße zueinander unterhaltspflichtig sind. Der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ als erweiterte Unterhaltsgemeinschaft wird seitdem durch Bezugnahmen auch in anderen Teilen des Sozialrechts eingeführt (vgl. u.a. § 5 WoGG). Prüfen Sie jedoch immer genau, ob die Voraussetzungen einer BG tatsächlich gegeben sind und wehren Sie sich, wenn dies fälschlicherweise angenommen wird!

2.1 Erwerbsfähige Personen in Wohngemeinschaften

§ 7 Abs. 3 regelt: „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, [...]“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

3. „als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten a) [...]“

b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennte Lebenspartner“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 lit. 3b SGB II) und

c) „eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. lit. 3c SGB II).

In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Jobcenter immer dann, wenn Personen in einer Wohnung zusammenleben, eine „eheähnliche“ Gemeinschaft oder nicht eingetragene Lebenspartnerschaft annehmen, wodurch auch ⇒ Wohngemeinschaften zu Bedarfsgemeinschaften erklärt werden. Deren „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ sollen dann ihr gesamtes Einkommen und Vermögen wechselseitig füreinander einsetzen. Damit werden auch Personen zu Hilfebedürftigen gemacht, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, nicht aber den der in ihrer vermeintlichen

Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (⇒ Bedarfsberechnung 2.1).

Nach einem Jahr des Zusammenlebens greift die Vermutung, dass Freund*innen füreinander eintreten, als wären sie verheiratet, nur dann, wenn es sich um eine **Partnerschaft** in einem gemeinsamen Haushalt handelt. Ein reines Zusammenwohnen in einer Wohnung ist dabei nicht gleichzusetzen mit Zusammenleben in einem Haushalt. Das Vorliegen einer Partnerschaft und eines gemeinsamen Haushaltes unterliegt nicht der gesetzlichen Vermutung und ist daher nicht von Ihnen zu widerlegen, sondern vom Jobcenter **nachzuweisen**. ⇒ 1.2; Näheres ⇒ eheähnliche Gemeinschaft 1.3).

2.2 Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen, unverheirateten Kindern

§ 7 Abs.3 regelt weiter: „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören [...] 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; ebenso § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Damit werden Volljährige entgegen § 1603 Abs. 2 BGB wie Minderjährige behandelt (Näheres ⇒ Jugendliche und junge Erwachsene 1.2).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die unter 25-jährigen Erwachsenen gemeinsam mit ihren Eltern wirtschaften, d.h. einen **gemeinsamen Haushalt** führen und **nicht** in einer **Wohngemeinschaft** zusammenleben (LSG Bayern 4.5.2007 - L 7 AS 392/06) und dass die Kinder nicht über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügen, um ihren eigenen SGB II-Bedarf zu decken.

Anders als von den Jobcentern gerne behauptet wird, sind Eltern volljähriger, unter 25-jähriger Kinder auch nicht verpflichtet, die Kinder im Haushalt zu behalten. Vielmehr können Sie gerade bei Konflikten das Zusammenleben grundsicherungsrechtlich

Bedarfsgemeinschaft

folgenlos beenden (LSG Berlin-Brandenburg 12.09.2016 - L 25 AS 2137/16 B ER).

2.3 Stiefeltern im Verhältnis zu den Kindern ihrer Ehegatten bis zum 25. Lebensjahr

§ 7 Abs.3 Nr.4 SGB II weitet damit außerdem die Unterhaltspflicht auf Personen aus, die nach dem BGB gar nicht unterhaltspflichtig sind. Unter die Nummern 1 bis 3 fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Eltern oder Elternteile **und** ihre Partner*innen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner). Die BA erklärt deshalb in ihren Hinweisen ausdrücklich, dass unter 25-jährige Stiefkinder und der Stiefelternanteil eine BG bilden (FW 9.26).

Das war vor Hartz IV rechtswidrig. Nur „*Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren*“ (§ 1601 BGB; BSG 29.3.2001 - B 7 AL 26/00 R). Stiefeltern gehörten ebenso wenig dazu, wie Onkel und Tanten. Sie waren mit ihren Stiefkindern lediglich verschwägert und nur im Rahmen einer ⇒ Haushaltsgemeinschaft eingeschränkt zum Unterhalt verpflichtet.

In § 9 Abs. 2 SGB II wird ausdrücklich erklärt, dass Einkommen und Vermögen des/r in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners/Partnerin eines Elternteils für die unverheirateten Kinder des/r Lebensgefährte*in zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass der/die Partner*in, der/die nicht Elternteil des Kindes ist, hier zum Unterhalt verpflichtet wird und das sogar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Das führt außerdem dazu, dass nicht titulierte ⇒ **Unterhaltszahlungen gegenüber den eigenen, getrenntlebenden Kindern** hinter der „Zwangsunterhaltsverpflichtung“ für die unter 25-jährigen im Haushalt lebenden **Kinder des/der Partners/Partnerin** zurückstehen müssen.

Das **Bundessozialgericht** hat die Verfassungswidrigkeit der Stiefelternhaftung verneint und die von zahlreichen Sozialgerichten geäußerten Bedenken verworfen. „*Der Gesetzgeber darf bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon*

abhängig machen, ob sich für den Einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen“ (BSG 13.11.2008 - B 14 AS 2/08 R; LSG NRW 29.10.2009 - L 9 AS 24/08 und BSG 23.5.2013 - B 4 AS 67/11 R).

Wir bleiben dennoch bei unserer Auffassung: Im Sozialhilferecht wurde eine derart übersteigerte Unterhaltspflicht 1998 noch als Verletzung der Menschenwürde angesehen (BVerwG, s.o.). Sozialgerichte befanden u.a. eine „*verfassungswidrige Überspannung des Einkommenseinsatzes*“ (SG Oldenburg 11.1.2007 - S 44 AS 1265/06 ER), die „*willkürliche Schlechterstellung gegenüber SGB XII-Leistungsberechtigten*“ oder eine „*Familien sprengende Einstandshaftung*“ (SG Berlin 20.12.2006 - S 37 AS 11401/06 ER).

Zu weiteren **ungeklärten Rechtsfragen** im Zusammenhang mit dem Stiefelternunterhalt siehe: *Geiger 2019, 95 ff.*

2.4 Eheähnliche Partner*in im Verhältnis zu den unter 25-jährigen Kindern des/der Partners/ Partnerin

Auch Partner*innen in einer ⇒ eheähnlichen Gemeinschaft oder einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gehören zu den Personen, mit denen die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft bilden sollen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II).

Eheähnliche Partner*innen werden auf diese Weise faktisch zu Stiefeltern gemacht. Dass die auferlegten Unterhaltsansprüche zivilrechtlich nicht einklagbar sind, interessiert weder Bundesregierung noch BA. Das steht eindeutig im Widerspruch zu den gesetzlichen Unterhaltspflichten des BGB.

Wenn der gesteigerte Stiefelternunterhalt in einer Ehe verfassungswidrig ist (⇒ 2.3), gilt das schon lange für ein Konstrukt in einer „eheähnlichen“ Gemeinschaft. Durch das Urteil des BSG (BSG 13.11.2008 - B 14 AS 2/08 R) sind aber auch in dieser Konstellation die Chancen, auf dem Klageweg aus der überzo-

Bedarfsgemeinschaft

genen Unterhaltspflicht herauszukommen, erheblich eingeschränkt worden. Es muss jedoch angenommen werden, dass, wenn sich der/die Partner*in, der/die nicht Elternteil des Kindes ist, weigert, dem Kind Unterhaltsleistungen zu lassen, keine Bedarfsgemeinschaft zwischen diesen beiden vorliegen (so auch LPK – SGB II, 7. Aufl., § 7 Rn 103).

3. Wer vertritt eine Bedarfsgemeinschaft?

Näheres unter ⇒ Bevollmächtigte

4. „Sippenhaftung“ innerhalb der BG

Im Fall einer ⇒ Sanktion

5. Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei

Ausübung des Umgangsrechts

Näheres unter ⇒ Umgangskosten 2.1

6. HzL/GSi der Sozialhilfe

Bei HzL und GSi der Sozialhilfe und den sonstigen Hilfen im SGB XII gibt es den Begriff der BG nicht. Hier sind die Personen der sog. „Einsatzgemeinschaft“ verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen für den/die Leistungsberechtigte*n einzusetzen. Wobei die Personen, die nach dem SGB XII zur Einsatzgemeinschaft gehören, je nach Leistungsart verschieden sein können (§ 27 Abs.2, § 43 Abs.1 Satz 2, § 19 Abs.3 SGB XII). Hierzu zählen im Wesentlichen nur die Partner*innen und Kinder. Der Begriff der BG im SGB II ist daher wesentlich weiter.

„Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten“ (§ 20 SGB XII). Im SGB XII gibt es, anders als im SGB II, keine Vermutungsregelung, wann von einem wechselseitigen „Füreinander-einstehen“ der Partner*innen auszugehen ist. Das Zusammenleben in einem **Haushalt** und der gemeinsame **Wille**, füreinander einzustehen sind hier entscheidend, nur dann kann man Sie Ehepartner*innen gleichstellen. Ist dies bei Ihnen und Ihrem/r Partner*in nicht der Fall, sind Sie ggf. eine Haushalts- oder Wohngemeinschaft und brauchen die eheähnliche Gemeinschaft im Antrag auch nicht anzukreuzen.

Bedarfsgemeinschaft

Zur Einsatzgemeinschaft in der **Sozialhilfe** (SGB XII) zählen außerdem, anders als im SGB II, nicht:

- Stiefeltern im Verhältnis zu ihren Stiefkindern und
- eheähnliche Partner*innen im Verhältnis zu den Kindern des/der Partners/Partnerin, die aus einer anderen Beziehung stammen.

Das Vorliegen der eheähnlichen oder partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft ist vom Sozialamt im Wege der Amtsermittlung zu ermitteln (§ 20 SGB X) und nachzuweisen.

Kritik

Im SGB XII als direktem Nachfolger des BSHG wird der gemeinsame Einsatz des gesamten Einkommens und Vermögens auf Ehegatten mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern und auf eingetragene Lebenspartner*innen sowie eheähnliche Gemeinschaften beschränkt (§ 27 Abs.2, § 43 Abs.1, § 19 Abs.3, § 20 SGB XII/SGB XII). Hier nennt sich das „Einsatzgemeinschaft“.

Das SGB II dehnt den Einsatz des Einkommens und Vermögens füreinander auf alle Haushalte aus, in denen Erwachsene und unter 25-jährige Kinder zusammenleben. Der Einkommens- und Vermögenseinsatz sollte jedoch in beiden Gesetzen einheitlich sein und dabei auf diejenigen beschränkt sein, die auch nach dem BGB zum Unterhalt verpflichtet sind. Alles andere stellt eine überzogene Haftung für andere dar, die zudem dazu führt, dass die in die Haftung genommenen Menschen ihrerseits bestehende Verpflichtungen zum Unterhalt nicht erfüllen können.

Forderungen

Ersatzlose Streichung der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im SGB II!

Individuelle Ansprüche erfordern die Einzelberechnung des Bedarfs!